

Konzessionsvertrag

zwischen der

Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-Aktiengesellschaft

- nachstehend KEVAG genannt -

und der Gemeinde Hilscheid

- nachstehend Gemeinde genannt -

TEIL A

ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER RATIONELLEN ENERGIEANWENDUNG.....	2
---	---

TEIL B

§ 1 VERSORGUNGSPFLICHT, WEGEBENUTZUNGSRECHT	4
§ 2 STROMLIEFERUNGSBEDINGUNGEN, STROMPREISE	5
§ 3 BAUMAßNAHMEN	6
§ 4 HAFTUNG, FOLGEKOSTEN	7
§ 5 EINSCHRÄNKUNG DER VERSORGUNGSPFLICHT	9
§ 6 KONZESSIONSABGABEN	10
§ 7 ENDSCHAFTSBESTIMMUNGEN	12
§ 8 RECHTSNACHFOLGE	15
§ 9 TEILNICHTIGKEIT	15
§ 10 SPEICHERUNG VON DATEN	15
§ 11 GERICHTSSTAND	15
§ 12 AUFHEBUNG BISHERIGER VEREINBARUNGEN	16

Teil A

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung

1. Auf Wunsch der Gemeinde wird die KEVAG an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Gemeinde - eventuell im Verbund mit Nachbargemeinden - für das Gemeindegebiet in Abstimmung mit der Gemeinde kooperativ mitwirken, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) übereinstimmt. Energiewirtschaftliche Daten stellt die KEVAG in angemessenem Umfang zur Verfügung.
2. Die KEVAG wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinde und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung der elektrischen Energie beraten.
3. Durch den Konzessionsvertrag werden die Gemeinde oder Dritte nicht gehindert, ihren Strombedarf für eigene Verbrauchsstellen durch selbsterzeugte elektrische Energie zu decken und die dazu notwendigen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen zu errichten und zu betreiben; § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung für Tarifkunden (AVBEltV) bleibt unberührt. Die Aufnahme von Überschuss-Strom, der auf der Basis von regenerativer Energie, Abfallenergie oder im Wege der unmittelbaren Kraft-Wärme-Kopplung im Gemeindegebiet in dezentralen Anlagen erzeugt wird, orientiert sich an der Verbändevereinbarung zwischen VDEW, BDI und VIK über die Grundsätze der Intensivierung der strom-wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft in ihrer jeweiligen Fassung; die Vergütung richtet sich nach den hierfür allgemein bei der KEVAG geltenden Preisen. Sofern die Vergütung für die Aufnahme elektrischer Energie gesetzlich geregelt ist - z. B. im Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Strom-einspeisungsgesetz) -, richten sich die Preise nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sofern im Gemeindegebiet Bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner wirtschaftlich und umweltverträglich im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, wird die KEVAG für die Versorgung des Gemeindegebietes entsprechende Anlagen errichten und/oder betreiben. Sofern ein Blockheizkraftwerk (BHKW) nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner für die Gemeinde wirtschaftlich wäre, bietet die KEVAG der Gemeinde an, dieses BHKW auf eigene Rechnung zu errichten und zu betreiben. Selbstverständlich bleibt es der Gemeinde stets freigestellt, derartige Anlagen selbst zu errichten und zu betreiben.
5. Die KEVAG ist bereit, anderen Unternehmen ihr Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind, als sie von ihr in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Das gilt nicht, soweit die KEVAG nachweist, dass ihr die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Durchleitungsverweigerung in Übereinstimmung mit allgemeinen kartellrechtlichen Grundsätzen steht.
6. Die KEVAG und die Gemeinde werden sich über den Bezug von Naturstrom in einer gesonderten Vereinbarung verständigen.

Teil B

§ 1

Versorgungspflicht, Wegebenutzungsrecht

1. Die KEVAG verpflichtet sich, für das Gemeindegebiet Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung öffentlich bekannt zu geben und zu diesen Bedingungen und Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht wenn der Anschluss oder die Versorgung für die KEVAG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder die KEVAG aufgrund sonstiger Bestimmungen des EnWG von dieser Pflicht entbunden ist.
2. Die Gemeinde erteilt der KEVAG im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die Verkehrsräume (d. h. die öffentlichen Straßen i. 5. des Landesstraßengesetzes - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze - sowie sonstige Verkehrsräume die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z. B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen) zu benutzen.

Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der Verkehrsräume für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 6 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

3. Soweit die Gemeinde für Verkehrsräume Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die KEVAG auf deren Antrag dabei, dass der KEVAG ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die KEVAG der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
4. Die Gemeinde wird der KEVAG bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Gemeinde keine finanziellen Verpflichtungen.
5. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von Verkehrsräumen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der KEVAG für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen Verkehrsräumen wird die Gemeinde die KEVAG rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der KEVAG zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die KEVAG trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit.

§ 2

Stromlieferungsbedingungen, Strompreise

1. Die KEVAG liefert die elektrische Energie nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z. Zt. gemäß der AVBEltV nebst „Ergänzenden Bestimmungen“ und „Technische Anschlussbedingungen“ der KEVAG, oder nach Sonderverträgen.
2. Die Strompreise richten sich nach dem jeweiligen Allgemeinen Tarif der KEVAG bzw., bei Belieferung nach Sondervertrag, nach den jeweiligen Sondervertragspreisen der KEVAG.

3. Auf den nach dem Allgemeinen Tarif gelieferten Strom für den Eigenverbrauch der Gemeinde räumt die KEVAG der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 v. H. ein soweit keine gewerbliche Nutzung erfolgt. Der Energieverbrauch der gemeindeeigenen Wohnhäuser wird ohne diesen Preisnachlass nach dem Allgemeinen Tarif abgerechnet.
4. Die AVBEltV sowie die z. Zt. geltenden „Ergänzenden Bestimmungen“, „Technischen Anschlussbedingungen“ und der z. Zt. geltende „Allgemeine Tarif“ der KEVAG sind beigefügt.
5. Die KEVAG ist zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt.

§ 3

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die KEVAG die Gemeinde über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen unterrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen; bei Änderungswünschen der Gemeinde sind die Interessen der Energiewirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Hat sich die Gemeinde zu den Vorschlägen und Plänen der KEVAG nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bei der Gemeinde geäußert, so gilt das Einverständnis der Gemeinde als gegeben. Die KEVAG wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung von Mittelspannungsanlagen und Arbeiten, bei denen Erdarbeiten ausgeführt werden, mitteilen.
2. Die KEVAG wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die KEVAG alsbald nachträglich melden. Die KEVAG muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Arbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die KEVAG den Verkehrsraum so wiederherstellen, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Die Vertragspartner können im Einzelfall besondere Regelungen und eine gemeinsame Abnahme vereinbaren. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraums innerhalb von drei Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die KEVAG verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die KEVAG ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der KEVAG beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der Verkehrsraum nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der Leiter des Straßen- und Verkehrsamtes, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung des Leiters des für die Gemeinde zuständigen Landesstraßenbauamtes nicht unterwerfen, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.

3. Für die Ausführung der Arbeiten der KEVAG in Verkehrsräumen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannte Regeln der Straßenbautechnik (z. B. ZTVA - StB) sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

§ 4

Haftung, Folgekosten

1. Die KEVAG haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält die KEVAG die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der KEVAG anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die KEVAG die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der KEVAG im einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die KEVAG trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
2. Die Gemeinde wird bei allen Dritten genehmigten Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der KEVAG vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der KEVAG zu erfragen ist.

Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei der KEVAG zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der KEVAG möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der KEVAG beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

3. Wird eine Umlegung oder Änderung von dinglich gesicherten Anlagen der KEVAG erforderlich, so gelten die dafür maßgebenden Vorschriften. Für nicht dinglich gesicherte Anlagen gilt folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der KEVAG, so trägt die KEVAG die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann, wird folgende Kostentragung in Abhängigkeit von dem Alter der Versorgungsanlagen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Veränderungen vereinbart:

bis	10 Jahre	KEVAG	10%
		Gemeinde	90%
	11 - 25 Jahre	KEVAG	50%
		Gemeinde	50%
	26 - 40 Jahre	KEVAG	75%
		Gemeinde	25%
	älter als 40 Jahre	KEVAG	90%
		Gemeinde	10%

Die Gemeinde wird die KEVAG frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der KEVAG Rücksicht nehmen.

- c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die KEVAG die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

§ 5

Einschränkung der Versorgungspflicht

1. Die KEVAG verpflichtet sich, die elektrische Energie mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Gemeinde den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
2. Sollte die KEVAG durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zur Lieferung der elektrischen Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
3. Die KEVAG darf die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die KEVAG den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die KEVAG wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 6

Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag der KEVAG eingeräumten Rechte und von der Gemeinde übernommenen Pflichten zahlt die KEVAG an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992, geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1999, eine Konzessionsabgabe.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt:
 - a) bei der Belieferung von Tarifkunden
 - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Zt. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 1,20 Pf/kWh,
dies entspricht 0,61 Cent/kWh,
 - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, 2,60 Pf/kWh,
dies entspricht 1,33 Cent/kWh,
 - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,22 Pf/kWh,
dies entspricht 0,11 Cent/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluss des Netznutzungsentgelts durchgeführt.

3. Die KEVAG zahlt für Strom, den Dritte im Wege der Durchleitung durch ihr Netz im Gemeindegebiet an Letztverbraucher liefern, Konzessionsabgaben in derselben Höhe wie für ihre eigenen Stromlieferungen.
4. Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferung an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden Messeinrichtungen vorhanden sind. Weiterhin ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sanderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten die dafür in Ziffer 2. genannten Konzessionsabgaben.
5. Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der KEVAG zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
6. Die Abgaben werden in vorläufigen Halbjahresraten für das vergangene Halbjahr gezahlt und endgültig auf den Schluss des Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren.

§ 7

Endschaftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2000 und endet mit dem 31.12.2019.
2. Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der KEVAG kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Gemeinde berechtigt, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der KEVAG stehenden Anlagen der allgemeinen Versorgung (= Anlagen, die ausschließlich der Verteilung der elektrischen Energie in Mittel- und Niederspannung im Gemeindegebiet dienen) gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Kaufpreis) zu erwerben oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem die KEVAG diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages veräußert. Benennt die Gemeinde kein neues Energieversorgungsunternehmen, so ist sie auf Verlangen der KEVAG verpflichtet, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst zu erwerben.

Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der KEVAG verbleibenden Netzen) von der KEVAG und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde zu tragen. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde entfällt, wenn im Falle des Erwerbs der Anlagen durch ein neues Energieversorgungsunternehmen dieses die Kosten übernimmt.

Der Erwerb der Anlagen durch die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Erwerber die Versorgung seines Gebietes mit elektrischer Energie technisch und vertraglich sichergestellt hat.

Die Übernahme des für diese Anlagen beschäftigten Personals in die Dienste des Erwerbers erfolgt mit dem Erwerb der Anlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen wird der Kaufpreis für die Anlagen von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen, und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen gemeinsam einen Obmann. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person des Obmannes einigen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts in Koblenz um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein; er entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können. Wird der Kaufpreis von einem Vertragspartner nicht akzeptiert, verbleibt ihm die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Die KEVAG wird der Gemeinde auf deren Wunsch vier Jahre vor Vertragsende überschlägig ermittelte Daten über die Stromversorgungsanlagen der KEVAG im Gemeindegebiet und etwa drei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises durch die Sachverständigen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden von der KEVAG auf den Erwerber übertragen.

4. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von der KEVAG aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Durchgangsanlagen (= Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie von Gebieten außerhalb der Gemeinde dienen) während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Gemeindegebietes durch die KEVAG endet bestehen. Während dieses Zeitraumes werden der KEVAG auch für neu zu errichtende Durchgangsanlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der Verkehrsräume eingeräumt; hierfür verpflichtet sich die KEVAG zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.
5. Im übrigen gelten während des in Ziffer 4 genannten Zeitraumes von 20 Jahren für diese Durchgangsanlagen die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in den Fällen von § 4 Ziffer 3 Absatz b) die KEVAG neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der Folgekosten übernimmt.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die KEVAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 9

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner werden soweit erforderlich verhandeln, um anstelle der ungültigen Bestimmung eine beiden Seiten gerecht werdende Vereinbarung zu treffen.

§ 10

Speicherung von Daten

Die für die Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden für die Datenverarbeitung gespeichert.

§ 11

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt in allen Fällen für beide Teile Koblenz.

§ 12

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 10.01.2000

Gemeinde Hillscheid

gez. Artur Breiden
Ortsbürgermeister

Koblenz, 10.01.2000

Koblenzer Elektrizitätswerk und
Verkehrs-Aktiengesellschaft

gez. Unterschrift